



**Bebauungsplanänderung "Wettvermittlungsstellen
Innenstadt" Nr. 010/09 - Aufstellungs- und
Entwurfsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange(Vorberatung)**

Ausschuss für Stadtentwicklung, Hochbau und Liegenschaften 24.09.2020



Hintergrund - Vergnügungsstättenkonzeption 2009

Grundsatzbeschluss Vorlage Nr. 155/09, Beschluss vom 22.07.2009

Ziel der Konzeption

- transparente und einheitliche Entscheidungsgrundsätze für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten
- Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten
- negative Auswirkungen durch Vergnügungsstätten auf absolut notwendiges Maß beschränken

Strategie

- Spielhallen nur in den Gebieten allgemeiner Zulässigkeit nach BauNVO
- Keine Verlagerung der Spielhallenproblematik, sondern Lösung der städtebaulich-funktionalen Probleme im Kerngebiet
- Das Störpotenzial von Spielhallen muss durch eine entsprechende Feinsteuerung begrenzt werden



Umsetzung der **Konzeption in Planungsrecht**



Umsetzung der Konzeption in Planungsrecht

Auf Grundlage der Konzeption wurden bereits **drei** Bebauungspläne im Stadtgebiet erlassen, die die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im jeweiligen Geltungsbereich steuern:

- BP Vergnügungseinrichtungen „Innenstadt“ Nr. 010/05
- BP Vergnügungseinrichtungen „Westlich der Bahn“ Nr. 024/04
- BP Vergnügungseinrichtungen „Schorndorfer Straße West“ Nr. 013/11

Ein Bebauungsplan befindet sich derzeit **im Verfahren**

- BP Vergnügungseinrichtungen „Schwieberdinger Straße Nord“ Nr. 023/04



Bebauungsplan „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ 010/05

- Umsetzung der Konzeption in geltendes Planungsrecht
- In Kraft seit 01.03.2014
- Findet seither regelmäßig Anwendung und hat sich bewährt



Problem: sog. „**Wettvermittlungsstellen**“
sind nur teilweise dadurch abgedeckt!





Was zählt zu den Vergnügungseinrichtungen?

Vergnügungseinrichtungen sind:

- Vergnügungsstätten im rechtlichen Sinn
 - Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen,
 - Diskotheken,
 - Spiel- und Automatenhallen,
 - Wettbüros sowie
 - Swinger-Clubs

- Bordelle, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters.



Problem / Grauzone der sog. Wettvermittlungsstellen

Wettvermittlungsstelle = Vergnügungsstätte (und damit bereits geregelt), wenn

- ihre Ausrichtung nicht lediglich darin besteht, Wetten entgegenzunehmen und weiterzuleiten sowie Gewinne auszuzahlen, sondern die Kunden dazu animiert werden sollen, **sich in den Räumen aufzuhalten** und bspw. die Sportereignisse, auf die sie gewettet haben, in **Live-Übertragungen zu verfolgen**

Unter anderem gibt es aber auch (bisher nicht geregelt):

- Betriebe, die es ermöglichen, ein **Wettgeschäft abzuschließen, ohne**, dass die Kunden hierfür längere Zeit in der Vermittlungsstelle **verweilen**.
- Betriebe, die eine Wettvermittlungsstelle beantragen, aber eine Vergnügungsstätte betreiben



Die Abgrenzung (**Vergnügungsstätte oder nicht?**) und die Kontrolle (**Ausführung wie beantragt?**) bereiten in der Praxis Schwierigkeiten; die **negativen städtebaulichen Auswirkungen** sind aber die gleichen!



Bebauungsplanänderung „Wettvermittlungsstellen Innenstadt“ Nr. 010/09

- Regelungen für Vergnügungseinrichtungen werden um **Wettvermittlungsstellen** erweitert.
- Wettvermittlungsstellen sollen künftig den Vergnügungseinrichtungen **gleichgestellt** sein, egal ob sie unter die Begrifflichkeit „Vergnügungseinrichtung“ fallen oder nicht
- **Weiterhin zulässig sind:**
Wettvermittlungsstellen, die in andere Nutzungen integriert sind, z.B.
Lottoannahmestelle in einem Kiosk

